

ZBB 2002, 222

BGB §§ 765, 133, 157, 398, 407

Keine Umdeutung der Erklärung einer Bank, sie nehme die Abtretung des gegen sie gerichteten Bürgschaftsanspruchs zur Kenntnis, in Bürgschaftserteilung gegenüber dem Zessionar

BGH, Urt. v. 21.03.2002 – IX ZR 105/00 (KG), ZIP 2002, 886 = WM 2002, 1002 = ZfIR 2002, 360

Amtlicher Leitsatz:

Eine Erklärung der Bank, die dem Wortlaut nach lediglich besagt, sie nehme die Abtretung des gegen sie gerichteten Bürgschaftsanspruchs an einen Dritten zur Kenntnis, kann grundsätzlich nicht als Erteilung einer Bürgschaft gegenüber dem Zessionar gedeutet werden.